

Reichsgesetzblatt

Teil I

1927

Ausgegeben zu Berlin, den 19. März 1927

Nr. 13

Inhalt: Gesetz über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung. Vom 7. März 1927	§. 71
Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 347). Vom 17. März 1927	§. 71
Verordnung über Festsetzung einer Mindesthöhe der gesetzlichen Miete. Vom 11. März 1927	§. 72
Bekanntmachung der neuen Fassung des Grunderwerbsteuergesetzes. Vom 11. März 1927	§. 72
Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 14. März 1927	§. 77
Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 16. März 1927	§. 77

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 18. März 1927, ist veröffentlicht: Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Gesetz über die Änderung der Rechtsanwaltsordnung. Vom 7. März 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Rechtsanwaltsordnung (Reichsgesetzbl. 1878 S. 177, 1910 S. 772, 1920 S. 1108, 1922 I S. 573, 1923 I S. 647, 1924 I S. 44) wird, wie folgt, geändert:

1. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf seinen Antrag ist jedoch der bei dem Landgerichte zugelassene Rechtsanwalt bei der Kammer für Handelsfachen und der bei der Kammer für Handelsfachen zugelassene Rechtsanwalt bei dem Landgerichte zuzulassen.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„Der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt ist auf seinen Antrag zugleich bei dem Landgerichte zuzulassen, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den Kammern für Handelsfachen, die für den Bezirk des Amtsgerichts zuständig sind, an dem der Rechtsanwalt zugelassen ist. Die Zulassung unterbleibt, wenn das Präsidium des Oberlandesgerichts der Zulassung im Interesse der Rechtspflege widerspricht.“

3. Im § 18 Abs. 4 wird hinter dem Worte „Amtsgerichts“ eingefügt:

„oder an dem nach Maßgabe des Abs. 3 dieses Paragraphen bestimmten Orte.“

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1928 in Kraft.

Die Landesjustizverwaltungen werden ermächtigt, Vorschriften zu erlassen, nach denen mit Wirkung bis zum

31. Dezember 1935 die Geltung des § 9 der Rechtsanwaltsordnung in seiner neuen Fassung auf einen Teil der bei den Amtsgerichten zugelassenen Rechtsanwälte beschränkt wird.

Berlin, den 7. März 1927.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Hergt

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 353) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 347).

Vom 17. März 1927.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

In dem Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird

a) dem § 52 folgender dritter Absatz angefügt:

Die oberste Landesbehörde stellt für Räume, die nach Abs. 1 von den Vorschriften des ersten Abschnitts ausgenommen sind, allgemeine Grundsätze über die Gesichtspunkte auf, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse für die Beurteilung der Angemessenheit des Mietzinses im Sinne des § 49a von Bedeutung sind.